

Richtlinien für die Führung von Berichtsheften in Form von Ausbildungsnachweisen

Nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Kammer gelten für das Führen von Berichtsheften in Form von Ausbildungsnachweisen folgende Regelungen:

1. Es ist ein „Ausbildungsnachweis“ unter Verwendung des für den Kammerbezirk **vorgesehenen Musters** zu führen.
2. Durch den Ausbildungsnachweis soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule für alle Beteiligten in möglichst **einfacher Form** (stichwortartige Angaben) nachweisbar gemacht werden. Grundlage sind der Ausbildungsrahmenplan und die Richtlinien und Lehrpläne des Landes NRW.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer u.a. die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt hat; sie werden jedoch in der Abschlussprüfung nicht bewertet.

3. Ausbildungsnachweise sind von allen Auszubildenden, deren Berufsausbildungsvertrag im Verzeichnis der Kammer eingetragen ist, zu führen, damit bei allen Ausbildungsverhältnissen die Nachprüfung einer ordnungsgemäßen Ausbildung gewährleistet wird (siehe auch §§ 3 Ziff. 6 und 4 Ziff. 7 des Berufsausbildungsvertrages).
Die Ausbildungsnachweise sind jeweils für den **Zeitraum von zwei Monaten** zu fertigen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise **während** der Ausbildungszeit zu erstellen.
4. Der Ausbildungsnachweis ist vom Auszubildenden während der **gesamten** Ausbildungszeit zu führen.
5. Der Ausbildende oder der Ausbilder (§ 14 BBiG) hat die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens **alle zwei Monate** zu prüfen und abzuzeichnen. Er hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden von den Ausbildungsnachweisen in angemessenen Zeitabständen Kenntnis nehmen und dies durch Sichtvermerk bestätigen können. Der Ausbildende oder Ausbilder hat sicherzustellen, dass der Ausbildungsnachweis dem Berufsschullehrer auf Wunsch zur Einsichtnahme vorgelegt wird.
6. Vordrucke für die Führung der Ausbildungsnachweise können auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer (www.refa-deineausbildung.de) im Downloadbereich heruntergeladen werden.

Die vorstehenden Grundsätze sind entsprechend auf Umschulungsmaßnahmen und Praktika anzuwenden.

Stand: 24.03.2025